

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/13 B560/99 - B674/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1999

Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

ÄrzteG 1998 §195 Abs5

Leitsatz

Inkrafttreten der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien in der Fassung der Kundmachung vom "Wiener Arzt" 2b/1999 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; keine Rückwirkung mangels entsprechenden Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer; Quasi-Anlaßfallwirkung der Aufhebung der Satzung in der Fassung vor der Kundmachung im "Wiener Arzt" 2b/1999

Rechtssatz

§195 Abs5 ÄrzteG 1998 erlaubt für Änderungen von Beitragsordnung und Satzung des Wohlfahrtsfonds hinsichtlich der dadurch veränderten Beitrags- und Leistungsverpflichtungen in bestimmten Grenzen eine Rückwirkung. §195 Abs5 ÄrzteG 1998 findet jedenfalls nur dann Anwendung, wenn die Vollversammlung der Ärztekammer hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderungen von Beitragsordnung oder Satzung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens etwas bestimmt.

Hinsichtlich der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien in der Fassung der Kundmachung vom "Wiener Arzt" 2b/1999 wird über das Inkrafttreten nichts besonderes bestimmt. Diese Fassung konnte daher - ungeachtet der Frage der Gesetzmäßigkeit ihrer Kundmachung - gemäß §195 Abs2 ÄrzteG 1998 frühestens mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft treten.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds war daher im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (noch) nicht in der Fassung des "Wiener Arzt" 2b/1999 anzuwenden.

Quasi-Anlaßfallwirkung der Aufhebung der Beitragsordnungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für 1996 und 1997 und des Ausspruches, daß die Satzung des Wohlfahrtsfonds bis zum Inkrafttreten der Fassung der Kundmachung im "Wiener Arzt" 2b/1999 gesetzwidrig war, mit E v 25.06.99, V15/99, V16/99, V22/99.

(siehe auch: E v 11.10.99, B674/98).

Entscheidungstexte

- B 674/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1999 B 674/98
- B 560/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.1999 B 560/99

Schlagworte

Ärzte Versorgung, Versorgungsrecht, Verordnung, Kundmachung, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B560.1999

Dokumentnummer

JFR_10008987_99B00560_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at